Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PC260025-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 23. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,
Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Meilen

sowie

B._____,
Beklagter und Verfahrensbeteiligter

betreffend **Ehescheidung (Honorar unentgeltliche Rechtsbeiständin)**
Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 29. Juli 2026 (FE240128-G)

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Mit Verfügung vom 19. Februar 2025 wurde dem – zunächst nicht anwaltlich vertretenen – Beklagten und Verfahrensbeteiligen (fortan Beklagter) im Scheidungsverfahren gegen C._____ (Klägerin) die unentgeltliche Rechtspflege im Umfang der Befreiung von den Gerichtskosten gewährt (Urk. 6/30). Mit Eingabe vom 8. Mai 2025 zeigte die Beschwerdeführerin ihre Mandatierung durch den Beklagten an und ersuchte darum, sie als dessen unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (Urk. 6/37). Mit Verfügung vom 23. Juni 2025 wurde das Gesuch gutgeheissen (Urk. 6/45). Mit Verfügung vom 4. Februar 2026 wurde der Beschwerdeführerin eine Akontozahlung über Fr. 12'000.– ausgerichtet (Urk. 6/71). Am 15. Juni 2026 erging das Urteil, in welchem die Gerichtskosten der Klägerin und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt, jedoch infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden. Vom gegenseitigen Verzicht auf Parteientschädigung wurde Vormerk genommen (Urk. 6/86). Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

1.2. Am 14. Juli 2026 ersuchte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz unter Einreichung einer Honorarnote um eine Entschädigung aus der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. 26'183.45, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung. Dabei machte sie einen Zeitaufwand von 106 Stunden und 50 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 220.–, Auslagen von Fr. 718.10 und einen Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 1'961.95 geltend (Urk. 6/91). Mit Verfügung vom 29. Juli 2026 setzte die Vorinstanz die Entschädigung der Beschwerdeführerin für deren Bemühungen und Auslagen wie folgt fest (Urk. 2 S. 5 = Urk. 6/96 S. 5):

Honorar	CHF	14'000.00
Barauslagen	CHF	13.00
Zwischentotal	CHF	14'013.00
8.1% MwSt.	CHF	1'135.05
Entschädigung total, inkl. MwSt.	**CHF**	**15'148.05**
Akontozahlung gemäss Verfügung vom 4. Februar 2026	-CHF	12'000.00

Auszuzahlender Betrag **CHF 3'148.05**

1.3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. August 2026 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

> "1. Die Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 29. Juli 2026, Geschäfts-Nr. FE240128-G, sei aufzuheben.
>
> 2. Die Entschädigung der Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beklagten im Verfahren Nr. FE240128-G sei auf CHF 23'503.40 zzgl. Barauslagen von CHF 13 sowie Mehrwertsteuer von CHF 1'904.80, gesamthaft CHF 25'421.20, festzusetzen.
>
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten des Beschwerdegegner."

1.4. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 6/1–97) wurden beigezogen. Praxisgemäss ist die unentgeltlich verbeiständete Person nicht anzuhören (OGer ZH PC200006 vom 29. April 2020 E. 1.5). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz (Art. 324 ZPO) ist zu verzichten. Das Verfahren ist spruchreif.

2. Prozessuales

2.1. Gegenstand der Beschwerde bildet die Höhe der der Beschwerdeführerin als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beklagten zugesprochenen Entschädigung. Die Beschwerde richtet sich mithin gegen einen erstinstanzlichen Kostenentscheid, der selbstständig (nur) mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 110 ZPO). Sie wurde fristgerecht erhoben (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 6/97/1) und die Beschwerdeführerin ist berechtigt, gegen die gerichtliche Fest- bzw. Herabsetzung ihrer Entschädigung im eigenen Namen Beschwerde zu führen (ZR 111/2012 Nr. 53 E. 3, m.w.H.).

2.2. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der

angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Beurteilung der Beschwerde

3.1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze zur Bemessung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Kanton Zürich zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 E. 2–4). Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden. Hervorzuheben ist nochmals, dass bei der Pauschalentschädigung alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt wird. Soweit Pauschalen zur Anwendung gelangen, kann das Gericht von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung absehen und es ist auch keine systematische "Kontrollrechnung" mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– nötig (BGer 5D_45/2024 vom 20. April 2025 E. 5, mit Hinweis auf BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Entsprechend geht der Einwand der Beschwerdeführerin fehl, die Kürzung führe zu einem Honorar von lediglich Fr. 130.– pro Stunde und liege damit nicht nur unter dem im Kanton Zürich geltenden Ansatz von Fr. 220.– für unentgeltliche Mandate, sondern auch unter dem Minimalansatz des Bundesgerichts in der Grössenordnung von Fr. 180.– (Urk. 1 Rz. 12). Gleiches gilt für ihre weiteren Ausführungen, wonach das festgesetzte Honorar bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– einem Arbeitsaufwand von lediglich rund 63 Stunden entspreche und angesichts einer Verhandlungsdauer von über 21 Stunden sowie der Erarbeitung von Rechtsschriften im Gesamtumfang von 63 Seiten in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehe, zumal darin Besprechungen mit dem Klienten, das Aktenstudium und die Erstellung von Berechnungen noch nicht

berücksichtigt seien (Urk. 1 Rz. 12). Auch damit stellt die Beschwerdeführerin letztlich den von ihr geltend gemachten effektiven Zeitaufwand der zugesprochenen Pauschalentschädigung gegenüber und leitet daraus einen rechnerischen Stundenansatz ab. Eine solche Kontrollrechnung entspricht indessen gerade nicht dem für die Pauschalentschädigung massgebenden Bemessungssystem.Die Pauschalierung nach einem Rahmentarif erweist sich erst dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nimmt und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den in gebotener Weise erbrachten Aufwendungen steht (BGer 5D_45/2024 vom 20. April 2025 E. 5, mit Hinweis auf BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Ob dies vorliegend der Fall ist, ist nachfolgend zu prüfen. Die Vorinstanz erwog, Rechtsanwältin MLaw A._____ vertrete den Beklagten seit Mai 2025, wobei vor ihrer Bestellung am 9. Dezember 2024 bereits eine Anhörung im Sinne von Art. 287 ZPO stattgefunden habe. Die dabei geschlossene Scheidungvereinbarung sei von der Klägerin widerrufen worden, woraufhin das Verfahren kontradiktorisch weitergeführt worden sei. Nach ihrer Bestellung als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten habe Rechtsanwältin MLaw A._____ im Wesentlichen eine Klageantwort und eine Stellungnahme zu vorsorglichen Massnahmen zu verfassen gehabt, welche 59 Seiten umfasst habe, darunter allerdings viele Wiederholungen. Weiter habe sie eine rund dreiseitige Noveneingabe eingereicht und hernach an einer fast elfstündigen Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen und Vergleichsgespräche teilgenommen, wobei eine Vereinbarung betreffend die vorsorglichen Massnahmen habe geschlossen werden können. In der Folge sei es am 27. Mai 2026 zu einer weiteren, rund zehnstündigen Vergleichsverhandlung gekommen, anlässlich welcher schliesslich zwischen den Parteien eine vollständige Scheidungskonvention habe geschlossen werden können. Inhaltlich habe der Fall keine aussergewöhnlichen Schwierigkeiten aufgewiesen. Zwar seien einige sich nicht in jedem Scheidungsverfahren stellenden sozialversicherungsrechtliche Fragen abzuklären gewesen, doch hätten sich im Gegenzug die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Parteien nicht als komplex gestaltet. Umstritten gewesen seien sowohl im Hautverfahren als auch im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen hauptsächlich die Unterhaltsbeiträge für den gemeinsamen Sohn und die Klä-

gerin. Die Verantwortung von Rechtsanwältin MLaw A._____ könne als durchschnittlich qualifiziert werden. Auf die festzusetzende Entschädigung erhöhend wirke sich aus, dass Rechtsanwältin MLaw A._____ nach der ersten – lange dauernden – Verhandlung an einer zweiten solchen teilzunehmen gehabt habe, die beinahe ebenso lange gedauert habe. Andererseits sei sie am Verfahren nicht von Beginn an beteiligt gewesen und habe sowohl das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen als auch das Scheidungsverfahren letztlich mittels zu genehmigenden Vereinbarungen erledigt werden können. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erscheine ein pauschalisiertes Honorar von Fr. 14'000.– als angemessen (Urk. 2 E. 5). Weiter seien die ausgewiesenen Auslagen von Fr. 13.– (Zugtickets) zu ersetzen, nicht hingegen die geltend gemachte Kleinspesenpauschale. Die Mehrwertsteuer von 8.1% auf den Gesamtbetrag von Fr. 14'013.– betrage Fr. 1'135.05 und sei ebenfalls zu entschädigen. Gesamthaft sei Rechtsanwältin MLaw A._____ mit Fr. 15'148.05 zu entschädigen (Urk. 2 E. 6).Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht, dass aus der vorinstanzlichen Begründung nicht hervorgeht, wie sich die zugesprochene Entschädigung konkret zusammensetzt (Urk. 1 Rz. 4). Zwar legt die Vorinstanz dar, wie sie die für die Bemessung der Grundgebühr massgeblichen Kriterien der Verantwortung, des notwendigen Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falls beurteilt. Sie weist jedoch weder aus, auf welchen Betrag sie die Grundgebühr gestützt darauf festsetzt, noch, welche Zuschläge sie für die zusätzlichen Verhandlungen bzw. weiteren notwendigen Rechtsschriften berücksichtigt und wie hoch diese ausfallen. Vielmehr setzt sie lediglich ein gesamthaftes Pauschalhonorar fest. Damit lässt sich nicht überprüfen, wie die Vorinstanz die tarifarisch vorgesehene Grundgebühr und die darauf entfallenden Zuschläge konkret bemessen hat. Die Begründung genügt daher den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht, womit der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt wurde.Selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist von einer Rückweisung abzusehen, wenn diese zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGer 4A_528/2025 vom 29. April 2026 E. 5.3.2, m.w.H.). Dies ist vorliegend der Fall. Die für die Bemessung der Entschädigung

massgeblichen Umstände sind bekannt und die Vorinstanz hat insbesondere dargelegt, wie sie die massgeblichen Kriterien der Verantwortung, des notwendigen Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falls beurteilt. Die Beschwerdeinstanz ist damit in der Lage, die Entschädigung auf Grundlage der massgeblichen Bestimmungen selbst zu überprüfen und festzusetzen. Eine Rückweisung einzig zur näheren Begründung der Zusammensetzung der Entschädigung würde unter diesen Umständen zu einem formalistischen Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen. Davon ist daher abzusehen.

3.4. Die Beschwerdeführerin macht geltend, folge man dem System der Pauschalentschädigung, wäre dem Argument der Vorinstanz folgend die Grundgebühr für die Anhörung und die nachfolgende Klageantwort um den verminderten Zeitaufwand für die Nichtteilnahme an der Anhörung herabzusetzen. Aufgrund der Aktenlage ergebe sich jedoch klar, dass der Grossteil der Grundgebühr durch die Erarbeitung der Klageantwort aufgewendet worden sei und die Teilnahme an der Anhörung demgegenüber nur einen kleinen Teil der Pauschale in Anspruch nehmen könne. Eine eingehende Instruktion durch den Klienten und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Unterlagen habe auch ohne Teilnahme an der Anhörung zu erfolgen gehabt. Die Instruktion der Rechtsvertreterin sei gleich hoch zu bewerten, unabhängig davon, ob diese bereits von Anfang an am Verfahren mitgewirkt habe oder erst nach der Anhörung und vor der Erarbeitung der Klageantwort hinzugekommen sei. Auch das Aktenstudium falle in gleichem Umfang aus und finde höchstens in zeitlicher Hinsicht versetzt statt. Das Scheidungsverfahren sei nach der Anhörung vom 9. Dezember 2024 kontradiktorisch fortgesetzt worden, was so oder so eine weitergehende Instruktion der Rechtsvertreterin nach sich gezogen hätte (Urk. 1 Rz. 5).

Die im Nachgang zur Erstattung der Klageantwort durchgeführte Vergleichsverhandlung im Rahmen des Hauptverfahrens vom 27. Mai 2026 sei von der Grundgebühr sodann nicht mehr gedeckt und müsse über einen Einzelzuschlag im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV vergütet werden, wobei die überlange Verhandlungsdauer von fast elf Stunden – was auch die Vorinstanz in der angefochtenen Verfü-

gung festgestellt habe – bei der Festsetzung des Zuschlags zu berücksichtigen sei (Urk. 1 Rz. 6).

Im vorliegenden Verfahren hätten zwei volle Rechtsschriften erarbeitet werden müssen, welche zusammen 59 Seiten umfasst hätten; einerseits eine Klageantwort und andererseits eine Stellungnahme zu einem Begehren um vorsorgliche Massnahmen der Gegenseite. Die beiden Rechtsschriften seien thematisch und prozessual klar voneinander zu unterscheiden. Insbesondere der in beiden Rechtsschriften thematisierte Unterhalt für die Klägerin persönlich (Ehegattenunterhalt / nachehelicher Unterhalt) folge nicht den gleichen Kriterien, weshalb differenzierte Ausführungen nötig gewesen seien, auch wenn diese auf den ersten Blick einander ähnlich erscheinen mögen. Auch betreffend Kinderunterhalt habe es differenzierter Ausführungen bedurft, da die Anträge und die zu berücksichtigenden Zeitperioden nicht deckungsgleich gewesen seien. Für die verschiedenen Phasen und Verfahren hätten zudem je einzelne Unterhaltsberechnungen angefertigt werden müssen. Dass Unterhaltsberechnungen aufgrund der zunehmenden Komplexität der Berechnungen stetig an Ausmass zunähmen und mit zusätzlichem Aufwand verbunden seien, sei gerichtsnotorisch. Lediglich aus prozessökonomischen Gründen, und da die Frist für beide Rechtsschriften am gleichen Tag abgelaufen sei, seien beide Rechtsschriften in ein einziges Dokument integriert worden. Die Rechtsschriften seien aber innerhalb des Dokumentes klar voneinander getrennt worden, weshalb es sich klarerweise um zwei separate Rechtsschriften handle. Inwiefern die Vorinstanz in diesen Rechtsschriften als Gesamtheit viele Wiederholungen erblickt habe, erschliesse sich nicht und sei als unrichtige Feststellung des Sachverhalts zu qualifizieren (Urk. 1 Rz. 7).

Die Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmen sei eine weitere Rechtsschrift im Sinne von §11 Abs. 2 AnwGebV und deshalb separat mit einem Einzelzuschlag zu entschädigen. Gleiches gelte für die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 24. Oktober 2025, auch diese sei separat mit einem Einzelzuschlag im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV zu entschädigen. Beim Zuschlag für die separate Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen sei überdies zu berücksichtigen, dass diese Verhandlung mit einer Dauer von elf Stunden ebenfalls

übermässig lange gedauert habe, was auch die Vorinstanz in ihren Erwägungen festgestellt habe. Im Weiteren rechtfertige sodann die vierseitige Noveneingabe vom 17. Oktober 2025 einen Einzelzuschlag. Die Noveneingabe habe der besseren Vorbereitung des Gerichts und der Gegenpartei gedient, was sich als zeitliche Ersparnis bei der nachfolgenden Verhandlung niedergeschlagen habe (Urk. 1 Rz. 8 f.).

Somit habe sich die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin aus einer leicht verminderten Grundgebühr und Einzelzuschlägen (Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmen, Noveneingabe, Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen, Vergleichsverhandlung) zusammenzusetzen. Um der zweimaligen überlangen Verhandlungsdauer gerecht zu werden, rechtfertige es sich, für die beiden Verhandlungen je zwei Einzelzuschläge festzusetzen. Da die Vorinstanz es versäumt habe, die von ihr festgesetzte Grundgebühr sowie die Zuschläge darauf konkret zu beziffern, könne über deren Höhe nur gemutmasst werden und sei keine konkrete Auseinandersetzung damit möglich. Ausgehend von einer leicht erhöhten Schwierigkeit des Falles, einer nicht mehr nur durchschnittlichen Verantwortung und dem überdurchschnittlichen Zeitaufwand wäre die Grundgebühr auf mindestens Fr. 13'000.– festzusetzen. Die Nichtteilnahme an der Anhörung vom 9. Dezember 2024 rechtfertige die Herabsetzung der Grundgebühr um maximal ca. Fr. 2'000.–. Zur Grundgebühr seien Einzelzuschläge von mindestens Fr. 4'000.– für die Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmen, mindestens Fr. 1'000.– für die Noveneingabe, mindestens Fr. 3'500.– für die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen und mindestens Fr. 3'500.– für die Vergleichsverhandlung zu berechnen (Urk. 1 Rz. 10).

Dass sowohl das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen als auch das Hauptverfahren betreffend Ehescheidung je anlässlich einer (über)lange dauernden Verhandlung mittels Vereinbarung hätten erledigt werden können, könne nicht der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zum Nachteil gereichen, indem die Gebühr herabgesetzt werde. Insbesondere das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen hätte nach einer erfolglosen Verhandlung aufgrund der Spruchreife keinen zusätzlichen Aufwand der unentgeltlichen Rechtsvertreterin mehr erfordert. Auch

die Grundgebühr für das Hauptverfahren sei nach der Erstattung der Klageantwort bereits ausgeschöpft gewesen, weshalb sich eine Herabsetzung der Gebühr auch diesbezüglich nicht rechtfertige (Urk. 1 Rz. 11).

Da die Klägerin im Nachgang zur Anhörung vom 9. Dezember 2024 die damals geschlossene Scheidungsvereinbarung widerrufen habe, habe das Verfahren kontradiktorisch fortgeführt werden müssen. Das Verfahren sei somit bezüglich aller Nebenfolgen der Scheidung strittig gewesen. Den Ausführungen der Klägerin in der Klagebegründung, insbesondere auch zum Güterrecht, habe mit detaillierten Ausführungen begegnet werden müssen. Wie die Vorinstanz zu Recht festhalte, habe das vorliegende Scheidungsverfahren einige knifflige sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen geborgen, welche besonderen Vorbereitungen und Abklärungen bedurft hätten und zusammen mit der von den Parteien gelebten (nicht alltäglichen) Rollenteilung weitere Schwierigkeiten nach sich gezogen habe, welche detaillierte Ausführungen in den Rechtsschriften notwendig gemacht hätten. Ausserdem hätten die Parteien unterschiedliche Anträge betreffend Obhut des gemeinsamen Sohnes gestellt, was als zusätzliche Verantwortung zu qualifizieren sei. Es treffe somit nicht zu, dass hauptsächlich die Unterhaltsbeiträge strittig gewesen seien. Die Berechnungen zu den aktuellen Verhältnissen der Parteien habe zudem mehrmals aktualisiert werden müssen, auch im Hinblick auf die ursprünglich auf den 9. März 2026 festgesetzte Vergleichsverhandlung, welche äusserst kurzfristig habe verschoben werden müssen (Urk. 1 Rz. 13).

3.5. In Scheidungsverfahren wird die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwaltes sowie nach der Schwierigkeit des Falles festgesetzt. In der Regel beträgt sie zwischen Fr. 1'400.– und Fr. 16'000.– (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 AnwGebV). Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Der letzte Satz bringt dabei lediglich zum Ausdruck, dass für die Teilnahme an der Hauptverhandlung noch kein Zuschlag zu erheben ist (OGer ZH RB200012 vom 19. Januar 2021 E. 3.6.b). Die Grundgebühr war vorliegend somit mit der Erstattung der schriftlichen Klageantwort vom 11. Juni 2025

(Urk. 6/42 S. 1–46) verdient (vgl. OGer ZH PE220010 vom 23. Dezember 2022 E. 4.4). Weitere Abzüge sind nicht vorzunehmen, insbesondere nicht aufgrund der fehlenden Teilnahme an der Anhörung, denn diese wäre vielmehr mit einem weiteren Zuschlag zu vergüten gewesen (vgl. zur Einigungsverhandlung, was für die Anhörung gleichermassen gelten muss: OGer ZH PC180037 vom 29. Juli 2019 E. 6.a).

Die Beschwerdeführerin bringt grundsätzlich zutreffend vor, dass nicht nur die Unterhaltsbeiträge für den Sohn und die Klägerin strittig waren, sondern die Parteien – zumindest in ihren Hauptanträgen – auch unterschiedliche Anträge hinsichtlich der Obhut stellten (Urk. 6/32 S. 3; Urk. 6/42 S. 2). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass beide Parteien angesichts des Alters des Sohnes (geb. tt.mm.2010) beantragten, auf die Festlegung einer Betreuungsregelung zu verzichten (Urk. 6/3 S. 3; Urk. 6/42 S. 2). Die damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen waren daher deutlich weniger aufwendig als in Fällen, in denen für ein jüngeres Kind eine detaillierte Betreuungsregelung mit konkreten Betreuungstagen festzulegen ist. Weiter trifft zu, dass sich die Beschwerdeführerin in der Klageschrift auch mit güterrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen hatte (Urk. 6/42 S. 36–45). Dass diese mit einer aussergewöhnliche Komplexität verbunden gewesen wären, macht sie jedoch nicht geltend, und ist auch nicht ersichtlich. Ebenso ist der Beschwerdeführerin zwar darin zuzustimmen, dass Unterhaltsberechnungen zunehmend aufwendig und komplex sein können. Inwiefern im vorliegenden Fall besondere Verhältnisse bestanden hätten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand verursacht hätten, zeigt sie indessen nicht konkret auf. Solche sind auch nicht ersichtlich. Zutreffend und von der Vorinstanz entsprechend berücksichtigt wurde hingegen, dass sozialversicherungsrechtliche Fragen abzuklären waren, die sich nicht in jedem Scheidungsverfahren stellen. Insgesamt ist daher von einer leicht erhöhten rechtlichen Komplexität auszugehen. Die mit dem Mandat verbundene Verantwortung erweist sich demgegenüber gemessen an vergleichbaren familienrechtlichen Verfahren als durchschnittlich. Gleichermassen ist der für die Erarbeitung der Klageantwort erforderliche Zeitaufwand insgesamt als durchschnittlich einzustufen. Die Dauer der beiden überlangen Verhandlungen ist nicht bei der Bemessung der

Grundgebühr, sondern im Rahmen der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 AnwGebV zu berücksichtigen.

Unter Würdigung dieser Umstände rechtfertigt sich eine leicht über dem Durchschnitt liegende Grundgebühr von Fr. 8'500.–. Dies erscheint auch mit Blick auf den gesetzlichen Gebührenrahmen von Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– angemessen, der auch sehr schwierige Scheidungsverfahren erfasst, in denen die zu regelnden Themenkomplexe wesentlich umfangreicher und anspruchsvoller sind.

Weiter verfasste die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmen (Urk. 6/42 S. 47–59), wofür ein Zuschlag nach § 11 Abs. 2 AnwGebV zu gewähren ist. Die Stellungnahme umfasst zwar rund zwölf Seiten. Dabei werden jedoch diverse Abschnitte aus der Klageantwort wortwörtlich übernommen (Urk. 6/42 Rz. 255 = Rz. 111 f.; Rz. 263 = Rz. 54; Rz. 264 f. = Rz. 57; Rz. 277–282 = Rz. 105–110; Rz. 291–295 = Rz. 115-119), was den Aufwand relativiert. Thematisch beschränkte sich die Stellungnahme auf die Unterhaltsbeiträge für den Sohn und die Klägerin. Insgesamt erscheint ein Zuschlag in der Höhe von Fr. 1'500.– angemessen. Für die rund dreiseitige Noveneingabe vom 17. November 2025 (Urk. 6/51) ist ein Zuschlag nach § 11 Abs. 2 AnwGebV von Fr. 500.– zu gewähren.

Schliesslich fanden zwei überdurchschnittlich lange Verhandlungen am 24. Oktober 2025 (Prot. I S. 31–33) und am 27. Mai 2026 (Prot. I S. 42–44) statt. Hierfür rechtfertigen sich weitere Zuschläge nach § 11 Abs. 2 AnwGebV in der Höhe von je Fr. 2'500.–.

In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin (Urk. 2 Rz. 11) ist, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, keine Reduktion vorzunehmen, weil sowohl das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen als auch das Hauptverfahren schlussendlich mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden konnten. Der Reduktionsgrund von § 11 Abs. 4 AnwGebV ist nicht einschlägig (vgl. OGer ZH PE220010 vom 23. Dezember 2022 E. 4.4).

3.6. Im Ergebnis beläuft sich das Honorar somit auf Fr. 15'500.–. Zu diesem Gesamtbetrag sind die Barauslagen von Fr. 13.– und ein Mehrwertsteuerzuschlag von

Fr. 1'256.55 hinzuzurechnen. Die Beschwerdeführerin ist somit gesamthaft mit Fr. 16'769.55 zu entschädigen. Die Beschwerde erweist sich daher als teilweise begründet. Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und die Entschädigung der Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen und Barauslagen auf insgesamt Fr. 16'769.55 festzusetzen. Davon abzuziehen ist die bereits geleistete Akontozahlung von Fr. 12'000.–, womit noch Fr. 4'769.55 auszuzahlen sind. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Der Streitwert beläuft sich auf Fr. 9'503.40 (Fr. 23'516.40 [Urk. 1 S. 2] minus Fr. 14'013.– [Urk. 2 S. 5]; die Mehrwertsteuern sind analog den Zinsen nicht hinzuzuzählen, vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO sowie OGer ZH PC200013 vom 9. Juni 2020 E. 4.2, m.w.H.). Gestützt auf § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 800.– festzusetzen. Die Prozesskosten sind nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Da die Beschwerdeführerin im Umfang von 84% unterliegt ([Fr. 23'516.40 minus Fr. 15'513.–] / Fr. 9'503.40), sind ihr die Gerichtskosten im Betrag von gerundet Fr. 670.– aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 200 lit. a GOG).

4.2. Ferner steht der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres teilweisen Obsiegens eine Parteientschädigung zu (vgl. OGer ZH RE260004 vom 22. Mai 2026 E. 4.3, m.w.H.). Basierend auf einem Streitwert von Fr. 9'503.40 und in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 9 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV ist die (auf 16% reduzierte) Parteientschädigung aus der Staatskasse auf Fr. 200.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositivziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts am Meilen vom 29. Juli 2026 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"1. Rechtsanwältin MLaw A._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beklagten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Honorar	CHF	15'500.00
Barauslagen	CHF	13.00
Zwischentotal	CHF	15'513.00
8.1% MwSt.	CHF	1'256.55
Entschädigung total, inkl. MwSt.	**CHF**	**16'769.55**
Akontozahlung gemäss Verfügung vom 4. Februar 2026	-CHF	12'000.00
Auszuzahlender Betrag	**CHF**	**4'769.55**

"

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren werden der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 670.– auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

4. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 200.– aus der Staatskasse ausgerichtet.

5. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin (im Doppel für sich und den Beklagten), an den Beschwerdegegner unter Beilage der Doppel von Urk. 1, Urk. 3 und Urk. 4/1+3 sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 9'503.40.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 23. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
fh